

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 12 (1907-1908)
Heft: 9

Artikel: Verheiratete Lehrerinnen : (Fortsetzung)
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-310586>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zusammenhängende geistige) *Ausbildung der Kinder*, auf die Ausbildung ihrer Sinne und ihrer Sprache verwenden soll. Dafür müsste *der Schreibunterricht nach dem vierten Schuljahr wandern, Lesen nach dem zweiten, abstraktes Rechnen nach dem dritten*. Versuche sollen gemacht werden, welche zeigen, ob eine solche Reform gerechtfertigt ist, bevor man zur allgemeinen Einführung derselben schreitet.

Verheiratete Lehrerinnen.

(Fortsetzung.)

Gertrud Streichhan, die Vorsitzende des Vereins abstinenter Lehrerinnen, sieht in dem Erlass nur einen ungenügenden Anfang. „Die Aufhebung des Heiratsverbotes der im Amte befindlichen Lehrerin durch den Erlass des preussischen Kultusministers ist nur eine partielle. Dadurch wird nicht viel an den Gepflogenheiten der weiterblickenden Stadtverwaltungen geändert, die seit längerer Zeit verheiratete Frauen, frühere fest angestellte Lehrerinnen, vertretungsweise beschäftigen. Dieser Zustand ist aber beklagenswert. Die Lehrerinnen, denen früher der volle Amtscharakter anhaftete, sind jetzt rechtlöse Wesen, die in ein Stadium zurückversetzt sind, wie sie es am Anfang ihrer Laufbahn kannten und nur dadurch ertrugen, dass in einigen Jahren (in Berlin zum Beispiel in zirka fünf Jahren) ihnen die endgültige Anstellung winkte. Jede Lehrerin, die sich verheiratet, muss nach der Auslegung des Erlasses auch fernerhin ihr bis dahin innegehabtes Amt niederlegen und aus dem Schuldienst ausscheiden. Sie muss also auf das Amt einer Klassenlehrerin das einer wahren Lehrerin nur die innere Befriedigung geben kann, und auf die schon verdiente Pension verzichten. Sie wird zu einer Paria im Berufsleben einer beamteten Frau. Vertretungsstunden sind ungewiss; jedes Halbjahr warten die Vertreterinnen mit Bangen, ob, wieviel, in welchem Stadtteil, in welcher oder welchen Schulen und in welchen Klassen sie Stunden erhalten werden. Das Unglück einer erkrankten oder verhinderten Lehrkraft ist das Glück der Vertreterin. Dann sind noch Privatstunden ständiger, gewisser und bequemer. Der Staat will sich meines Erachtens ein billiges Vertreterinnenheer schaffen, da der Lehrermangel immer fühlbarer wird.“

Von dem Erlass erwarte ich keine praktischen Folgen, da das Rechtsbewusstsein der Lehrerinnen durch die jahrelange Organisation derselben in Preussen doch schon so entwickelt ist, die Aussichtslosigkeit derselben herauszufühlen.

Für den Lehrerinnenstand muss es jetzt Aufgabe sein, dahin zu wirken, dass diesem ersten Schritt bald ein zweiter folge, nämlich vollkommene Aufhebung des Zölibats der Staats- und Stadtbeamten, denn nur der Mensch, der alle Kräfte des Körpers und der Seele entwickelt, kann zur vollkommenen Entfaltung seiner selbst kommen.“

Dr. Alice Salomon schreibt:

„Gern beantworte ich Ihre Frage:

Ich sehe in der Verfügung des Unterrichtsministers einen Akt der Gerechtigkeit. Denn der grundsätzliche Ausschluss der verheirateten Frauen vom

Schuldienst erscheint mir als eine Härte und Ungerechtigkeit gegenüber den Lehrerinnen, die auch nach ihrer Verheiratung aus irgendwelchen Gründen auf eigenen Erwerb angewiesen sind und welche die Ausübung des Lehrberufes mit ihren anderen Pflichten vereinigen können. Solche Fälle kommen zweifellos vor. Ob sie sehr häufig sein werden, ist allerdings eine andere Frage. Ich halte das für unwahrscheinlich. Und deshalb glaube ich auch nicht, dass diese Neuordnung für die Schule oder den Lehrerinnenstand als solche bemerkenswerte Folgen haben wird. Die grosse Masse der Lehrerinnen wird kaum wünschen, nach der Verheiratung im Schuldienst zu bleiben. Es ist niemals ein leichtes Ding, zwei Pflichtenkreisen gerecht zu werden, und Haus und Familie sind eben für die Frau des gebildeten Mittelstandes zweifellos ein — vielleicht nicht immer ganz absorbierender — aber doch ein Pflichtenkreis, ebenso wie der Schuldienst ein Pflichtenkreis ist, der zurzeit auf die ganze Arbeitskraft eines Menschen zugeschnitten ist. Nur in Notfällen — wenn der Mann für seine Familie nicht sorgen kann — wird die Frau diesen Beruf, der sie zu bestimmten Zeiten dem Haus entzieht, weiter ausüben wollen und den schwierigen Versuch machen, beiden Aufgaben „eine ganze Kraft“ zuzuwenden. Ferner werden einige Frauen, die besonders leistungsfähig sind, und andere, von denen in der Familie wenig verlangt wird (falls die Ehe kinderlos bleibt — ein Ausnahmsfall, der nicht einmal wünschenswert sein kann), die Möglichkeit finden, ihrem Beruf weiter nachzugehen. Aber das alles dürfte nur eine kleine Zahl von Lehrerinnen betreffen. Im Interesse dieser einzelnen ist die grössere Bewegungsfreiheit, die ihnen nun eingeräumt worden ist, nur zu begrüssen. Dass der ganze Lehrerinnenstand stark berührt wird, erscheint mir unwahrscheinlich. Auch für die Schule halte ich die Reform für belanglos. Dass die verheiratete Lehrerin in der Schule ihre Pflicht tun wird, erscheint mir zweifellos. Dafür bürgt der Geist der Pflichttreue, der dem preussischen Beamtentum im allgemeinen, den Lehrerinnen aber ganz besonders eigen ist, und dafür würde auch die Unterrichtsverwaltung Sorge tragen. Dass die verheiratete Lehrerin aber besseres als die unverheiratete leisten wird, wie im Interesse der Agitation manchmal behauptet worden ist, das mag vielleicht für einen einzelnen Fall, sicher aber nicht als allgemeine Regel zutreffen. Gewiss ist es wahr, dass Ehe und Mutterschaft der Frau neue Kräfte lösen und geben. Aber die damit verbundenen Pflichten nehmen auch Kräfte, entziehen ihr Kräfte. Und in jedem Beruf wird — bei Veranlagung und gleichem Können — immer der überlegen sein, der seine volle Kraft, sein ganzes Leben einzusetzen hat.

Ein altes florentinisches Sprichwort sagt: „Wem Gott eine Tür schliesst, dem öffnet er ein Fenster.“ Das ist auch für das Frauenleben zutreffend. Wem die Freuden — und auch Sorgen — versagt sind, die Ehe und Mutterschaft gewähren, wem die Entwicklungsmöglichkeit verschlossen bleibt, die mit Ehe und Mutterschaft verbunden ist, dem tun sich im Beruf andere, weitere Entwicklungsmöglichkeiten, Leistungsmöglichkeiten auf, die der verheirateten Frau im selben Unfang meist nicht offen stehen. Den Reichtum, über den wir verfügen, können wir an eine oder an die andere Stelle ganz verschenken. Wenn wir ihn an zwei Stellen schenken wollen, dann müssen wir ihn teilen.

(Fortsetzung folgt.)